

Stand: 01.02.2022

## **Hygieneplan der Erich Kästner - Schule für Unterricht und Ganztag**

*in Ergänzung zum aktuell gültigen Hygieneplan 9.0 des Hessischen Kultusministeriums, der Coronaschutzverordnung, des Gemeinsamen Erlasses des Hessisches Ministeriums für Soziales und Integration und des Hessischen Kultusministeriums zu Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern, Infobriefe vom Gesundheitsamt und Schreiben ,aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb ab dem 08.11.2021 (vom 05.11.2021) - vorbehaltlich kurzfristiger pandemiebedingter Änderungen -*

**!!!!!!!!!!!!!!!!!!!! Achtung – Änderungen sind fett gedruckt !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!**

### Maskenpflicht

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske, FFP2-Maske oder vergleichbar) für alle Personen, auch Schüler\*innen. Es dürfen keine Stoffmasken mehr getragen werden.

Wann und wo muss eine Maske getragen werden:

- auf dem Schulgelände & in den Pausen
- im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts und des Ganztagsbetriebes

Wenn Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss die Schule durch eine entsprechende Bescheinigung vom Hausarzt informiert werden. Diese Bescheinigung ist nur für 3 Monate gültig und muss dann erneuert werden.

- Masken der Kinder:
  - Bitte geben Sie Ihrem Kind jeden Tag mindestens eine neue medizinische Maske mit in die Schule.
  - Damit die Masken, wenn die Kinder am Platz sitzen, nicht irgendwo rumfliegen, geben Sie Ihrem Kind bitte eine Box (z.B. Brotdose) mit. Hier kann die Maske dann während des Unterrichts oder auch während des Essens lagern.

## Pflicht zur Durchführung eines Selbsttests oder der Vorlage eines Negativnachweises

Alle schulischen Mitarbeiter\*innen sowie alle Schüler\*innen und Kinder des Vorlaufkurses müssen drei Mal pro Woche einen Selbsttest durchführen (lassen). Nur mit einem Negativnachweis ist die Teilnahme an Unterricht und Ganzttag möglich. Eltern können Ihre Kinder aktuell von der Präsenzpflcht befreien, wenn sie nicht wünschen, dass sich ihre Kinder testen (lassen). Keinen Test vorweisen müssen von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf 90 Tage befristet und muss zur Feststellung der Gültigkeit einmalig vorgelegt werden) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen.

- schulische Mitarbeiter\*innen

Schulische Mitarbeiter\*innen müssen sich vor Unterrichtsbeginn getestet haben. Sie können hierfür die schulischen Schnelltests nutzen oder einen Bürgertest vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden (bei Unterrichtschluss am Vorlagetag) sein darf. Sollte ein Schnelltest positiv sein, muss der/die Mitarbeiter\*in einen PCR-Test vornehmen lassen und darf die Schule erst wieder betreten, wenn dieser negativ ausfällt.

- Schüler\*innen

Schüler\*innen können ebenfalls einen negativen Bürgertest vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden (bei Unterrichtschluss am Vorlagetag) sein darf, oder sie testen sich zu Beginn des Unterrichts / der Frühbetreuung drei Mal pro Woche selbst. Der erste Test muss am ersten Schultag der Woche gemacht/vorgelegt werden. Der zweite und dritte Test entsprechend später in der Woche. Wenn ein positiver Fall in der Klasse/Lerngruppe ist, muss für die nächsten 14 Tage täglich getestet werden bzw. der Bürgertest täglich vorgelegt werden.

- Besucher

Besucher, die keinen Kontakt zu unseren Schüler\*innen haben, müssen keinen Test vorlegen. Alle sonstigen Hygienevorschriften sind einzuhalten. Besteht Kontakt zu den Schüler\*innen, muss ein negativer Bürgertest, ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis vorgelegt werden. Besucher und Externe müssen ebenfalls eine Maske tragen.

- Elternabende, Schulkonferenzen, SEB Sitzungen usw.

Bei diesen Veranstaltungen gilt die die ‚3G‘ Regel. Der Nachweis muss am Tag der Veranstaltung erbracht werden. Eine Gästeregistrierung erfolgt an diesen Veranstaltungen ebenfalls.

- **Elternsprechtage und Veranstaltungen außerhalb des schulischen Alltagsbetriebs**

**Es können nur vollständig geimpfte oder genesene Personen, die zusätzlich einen Testnachweis vorlegen, sowie Personen mit Booster -Impfung teilnehmen. (siehe 2G+-Regelungen: [https://hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-01/2g-plusregelinv\\_190122\\_v4.pdf](https://hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-01/2g-plusregelinv_190122_v4.pdf) ).**

Befreit von der Testpflicht sind alle Personen, 14 Tage nach dem zweiten Impftermin und dies durch Vorlage des Impfausweises belegt haben oder einen Genesenennachweis erbringen, der dann 3 Monate Gültigkeit hat (Zeitraum der Gültigkeit: 28 Tage nach Datum PCR Test plus 62 Tage). Trotz dieser Befreiung können die betroffenen Personen freiwillig einen Selbsttest durchführen, was empfohlen wird.

Im Fall einer positiven Testung auf das SARS-CoV-2-Virus (durch Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests) sind in allen betroffenen Klassen/Lerngruppen oder Ganztagsgruppen, die die positiv getestete Person am Tag der Testung und in den zwei vorausgegangenen Tagen besucht hat, bis einschließlich dem 14. Tag nach der Testung täglich eine Antigenselbsttestung erforderlich.

### Vorgehensweise bei positiven Schnelltests und bestätigten Fällen

- Sollte ein Selbsttest in der Schule positiv ausfallen, wird das betroffene Kind umgehend von der Klasse isoliert und von betreut, bis die Eltern es abholen.
- Das Kind muss umgehend einen PCR-Test machen lassen und das Ergebnis der Schule (Schulleitung und/oder Klassenleitung) mitteilen (auch am Wochenende).
- Die Schulleitung schickt das Kind in die häusliche Absonderung, bis das PCR Ergebnis vorliegt und sich daraus weitere Maßnahmen ergeben (Rückkehr in Schule oder Quarantäne).
- Die Schulleitung übermittelt die Kontaktdaten den entsprechenden Stellen weiter.
- Eine Absonderung von Kontaktpersonen in der Schule, also Mitschülerinnen und Mitschülern einschließlich Sitznachbarn sowie Lehr- und Betreuungspersonen, ist in der Regel nicht mehr erforderlich.
- **Info an alle Kontaktpersonen der letzten 48 Stunden (Klasse/Ganztagsgruppe), dass Schnelltest positiv war und deshalb täglich getestet wird. Es müssen sich alle nichtgeimpften/nichtgenesenen Kontaktpersonen für die nächsten 14 Tage, ab Schnelltestergebnis täglich testen. Wenn der PCR negativ ausfällt, kann die tägliche Testung entfallen.**
- Bei einem bestätigten Fall (PCR) bekommen die Schule und die Eltern eine Information über die Dauer der Quarantäne (in der Regel 10 Tage), die nur das Gesundheitsamt anordnen kann.

### Quarantänedauer

- infizierte Person oder betroffene Kontaktperson – 10 Tage
- SL schickt in häusliche Absonderung – Quarantäne kann nur das Gesundheitsamt verfügen
- von einer Quarantäne ausgenommen sind:

- vollständig geimpfte Personen (letzter Kontakt frühestens am 15.Tag nach der zweiten Impfdosis, bzw. der einzigen Dosis bei Johnson & Johnson-Impfstoff)
- genesene Personen (Zeitraum der Gültigkeit: 28 Tage nach Datum PCR Test plus 62 Tage)

### **Verkürzung der Quarantäne**

- Zurücktestung ist möglich – nur durch Negativnachweis
- PCR – positiv Getestete – frühestens 7 Tage nach PCR Test (Tag des Tests = Tag ‚Null‘)
  - Vorlage eines Negativnachweises (PCR-Tests oder Antigentest (Bürgertest von Teststelle) & Symptommfreiheit bei infizierten Personen
- Kontaktperson (in Schule oder Haushalt/Freizeit) – frühestens 5 Tage nach letztem Kontakt (Tag des Kontaktes = Tag ‚Null‘).
  - Vorlage eines Negativnachweises (PCR oder Bürgertest) bei Kontaktpersonen
  - Tag des letzten Kontaktes ist das Datum des PCR Tests der infizierten Kontaktperson
- Der Negativnachweis muss vor 8 Uhr bei der Schulleitung oder der Klassenleitung in schriftlicher Form (Formular mit Angaben zu Name, Geburtsdatum, Datum des Testes) vorliegen (keine SMS), bevor das Kind in die Klasse kann.

### **Zutrittsverbote / Symptome und Krankheitszeichen**

- Personen ist der Zutritt zu Schulen untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder einer Quarantänemaßnahme unterliegen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (vgl. Hygieneplan 9.0 des HKM).
- Zugang zum Präsenzunterricht haben nur symptomfreie Kinder. Kinder mit Fieber, Husten, Halsschmerzen sowie anderen grippeähnlichen Symptomen müssen zu Hause bleiben.
- Kinder, die im Unterricht Symptome aufzeigen, müssen sofort einen Mund-Nasen-Schutz anziehen und werden im Besprechungsraum von den anderen Kindern bis zur Abholung separiert (Quarantäne). Die Eltern des Kindes werden telefonisch informiert. Es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, Hausarzt oder ärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) Kontakt aufzunehmen.
- Wenn Kinder in der Schule Symptome aufweisen, werden sie umgehend isoliert und die Eltern werden kontaktiert. In diesem Fall wird den Eltern empfohlen, mit dem behandelten Arzt Kontakt aufzunehmen.

### Ein- und Ausgänge beim Kommen und Gehen sowie in den Pausen

- Kinder, deren Klassenraum im 1. OG liegt, benutzen bitte ausschließlich den Haupteingang (Eingang A)
- Kinder, deren Klassenraum im EG liegt, benutzen bitte ausschließlich die Eingänge B (hinten bei den Toiletten).
- Ausnahme: Toilettengänge während des Unterricht – hier auf Abstand achten!

### Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende

- Der Unterricht beginnt für alle Kinder um 8 Uhr. Ab 7.45 Uhr gibt es eine Frühaufsicht auf dem Schulhof. Es gibt aufgrund von Corona momentan keinen offenen Anfang im Schulgebäude, wie es sonst üblich war.
- Bitte schicken Sie Ihr Kind nicht zu früh in die Schule um Ansammlungen zu vermeiden.
- Die Frühbetreuung im Rahmen des Paktes findet für angemeldete Kinder in den Räumen des Pavillons statt.
- Nach Unterrichtsende sollen sich die Kinder nicht auf dem Schulgelände aufhalten, sondern zügig nach Hause oder ins KEKS gehen.

### Hygienevorkehrungen

- regelmäßiges Händewaschen, besonders beim Betreten des Klassenraums
- niesen und husten in die Armbeuge
- In jedem Klassenraum gibt es ein Waschbecken, Seife und Einmalhandtücher.
- Im Unterricht soll der Abstand von 1,5 m zu den Lehrkräften und zum Betreuungspersonal nach Möglichkeit eingehalten werden.
- Im restlichen Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt weiterhin die Abstandsregelung von 1,5 m.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll möglichst vermieden werden, es sei denn, es ist aus pädagogisch-didaktischen Gründen unvermeidbar. Dabei auf Händewaschen vorher und nachher achten.
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- An der EKS gibt es folgende Kohorten (Jahrganggruppen):

am Schulvormittag

im Ganzttag

- Kinder des Jahrgangs 1 & Vorklasse
- Kinder des Jahrgangs 2
- Kinder des Jahrgangs 3
- Kinder des Jahrgangs 4
- Kinder des Jahrgangs 1 & 2 sowie Vorklasse
- Kinder des Jahrgangs 3
- Kinder des Jahrgangs 4

### Lüften

- Es ist auf eine intensive Lüftung aller Räume im Schulgebäude (Klassenräume, Sekretariate, Lehrerzimmer etc.) zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 -5 Minuten vorzunehmen.

### Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

- Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen in Hessen ebenfalls der Schulpflicht.
- Sie können unter besonderen Hygienemaßnahmen (z.B. Abstandsregelungen, separater Sitzplatz), beschult werden.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist bei der Schulleitung umgehend vorzulegen.

### Weitere Hinweise und Regelungen

- Es dürfen maximal zwei Kinder auf die Toilette. Es gibt Plakate, die die Kinder daran erinnern, erst zu rufen, ob sich bereits andere Kinder auf der Toilette befinden und in solch einem Fall vor der Tür zu warten. Die Toiletten sind ebenfalls mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Auch auf der Toilette ist Maskenpflicht.
- Der Wasserspender ist wieder geöffnet.
- Wenn Ihr Kind Geburtstag hat, klären Sie bitte unbedingt vorher mit der Klassenleitung ab, ob etwas bzw. was mitgebracht werden kann.
- Im Schulgebäude (Treppe und Flure) gilt das ‚Rechtsgehgebot‘.

gez. Karin Ortmann, Schulleitung